

FAQ zur elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und allgemein zur Krankmeldung

eAU

- Für welche Personengruppe kann die neue elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) abgerufen werden?
Die eAU kann für alle gesetzlich Krankenversicherten abgerufen werden.
- Bekomme ich weiterhin eine Krankmeldung in Papierform?
Teilweise! Grundsätzlich sollen alle gesetzlich Versicherten ab dem 01.01.2023 keine Krankmeldung in Papierform mehr erhalten. Allerdings erhalten Sie bei vielen Ärzten, die aus technischen Gründen ihr System noch nicht umgestellt haben, weiterhin eine Krankmeldung in Papierform „zur Vorlage beim Arbeitgeber“. Diese Bescheinigung ist wie bisher der Abwesenheitsverwaltung weiterzuleiten.
- Was muss ich der Abwesenheitsverwaltung bei der eAU mitteilen?
Der Abwesenheitsverwaltung muss grundsätzlich mitgeteilt werden, dass eine eAU vorliegt. Weiter ist es auch vonnöten, dass der erste Tag der eAU mitgeteilt wird.
- Erhalten ArbeitnehmerInnen einen Nachweis über seine AU Zeiten und wenn ja in welcher Form?
Ja, ArbeitnehmerInnen erhalten vom Arzt immer eine Ausfertigung für den Versicherten, damit dieser die übermittelten Daten kennt.
- Wie lange dauert es, bis die Krankmeldung im Zeiterfassungssystem hinterlegt ist?
Hierzu lässt sich noch keine verlässliche Aussage treffen, da bisher nicht absehbar ist, wie lange es dauert, bis die abgerufene Krankmeldung vorliegt. Da dieses Verfahren über das LBV läuft und das LBV von einer Dauer von bis zu zwei Wochen für die eAU ausgeht.
- Benötigt der Arbeitgeber eine Zustimmung der ArbeitnehmerInnen für den Abruf der eAU?
Nein, es wird lediglich die Information der ArbeitnehmerInnen über eine Krankheit, für welche eine abruffähige Fehlzeit vorliegt, benötigt.
- Im Falle das zwei Arbeitsverhältnisse bei verschiedenen Arbeitgebern bestehen: Können beide Arbeitgeber die eAU abrufen oder nur der „Hauptarbeitgeber“?
Es können beide Arbeitgeber auf die eAU zugreifen.
- Was ist mit Zeiten, für die bisher keine AU notwendig war (1-3 Tage)?
Für diese wird auch weiterhin keine eAU benötigt. Wenn keine ärztliche Feststellung einer AU erfolgt, kann diese auch nicht übermittelt werden.
- Was ist im Falle von Folgebescheinigungen zu beachten?
Auch im Falle von Folgebescheinigungen ist der Abwesenheitsverwaltung mitzuteilen, dass diese vorliegen, damit die Folgebescheinigungen abgerufen werden können.

- Gibt es Änderungen für den Fall, dass das Kind krank ist?
Nein, hier gibt es keine Änderungen. Die „Kind Krank – Krankmeldung“ wird es weiterhin in Papierform geben.

Krankmeldungen Allgemein

- Wie kommt meine Krankmeldung in das Zeiterfassungssystem, so dass ich keine Minusstunden mache?
Es muss weiterhin auf dem bisher bekannten Weg der Abwesenheitsverwaltung mitgeteilt werden, dass eine Krankheit vorliegt. Liegt auch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, muss dies ebenfalls mitgeteilt werden. Das Team der Abwesenheitsverwaltung wird die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dann online abrufen und dies im Zeiterfassungssystem vermerken.
- Darf ich selbstständig im System meine Krankmeldung eintragen?
Nein, diese Änderungen werden von der Abwesenheitsverwaltung zeitnah vorgenommen.
- Müssen auch krankheitsbedingte Abwesenheiten ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung weiterhin der Abwesenheitsverwaltung gemeldet werden?
Ja, diese Meldungen sind auch weiterhin vonnöten, da diese ins System eingetragen werden müssen und dem LBV gemeldet werden müssen.
- Nach wie vielen Tagen muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden?
Hieran ändert sich auch durch die Einführung der elektronischen AU nichts. Tariflich Beschäftigte müssen nach dem dritten Krankheitstag ihre Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt bescheinigen lassen. Beamte benötigen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sobald die krankheitsbedingte Abwesenheit die Dauer von einer Woche überschreitet.
Für die Berechnung sind die Kalendertage, nicht die Arbeitstage entscheidend.
- Muss ich mich auch weiterhin gesund melden?
Ja, es ist weiterhin eine Gesundheitsmeldung erforderlich.